



Sangerhausen, 29.06.2023

Beschlussvorlage

BV/614/2023

Erarbeiter: FB Bürgerservice	Erstellt am: 08.06.2023
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 20.000,00 € für das Sangerhäuser Kobermännchenfest

Gesetzliche Grundlagen:

§ 105 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	14.06.2023
Hauptausschuss	28.06.2023

Begründung:

Das Sangerhäuser Kobermännchenfest ist seit vielen Jahren ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt. Durch zahlreiche Besucher aus Sangerhausen und darüber hinaus, entfaltet es Bedeutung für den innerstädtischen Einzelhandel und stützt diesen.

Nach dem Ende der pandemiebedingten Einschränkungen ist sowohl ein deutlicher Anstieg der Veranstaltungskosten, als auch eine zunehmende Zurückhaltung mehrerer Sponsoren zu verzeichnen. Der Gewerbeverein Sangerhausen e.V. kann aus wirtschaftlichen Gründen keine Zuschüsse an den Ausrichter der Veranstaltung finanzieren.

Um ein erfolgreiches und imageprägendes Stadtfest allen Bürgern und Gästen zu ermöglichen, ist ein Zuschuss in diesem Jahr von 20.000,00 € an den Gewerbeverein Sangerhausen e.V. erforderlich. Somit ist der Besuch aller Veranstaltungen auch einkommensschwächeren Menschen möglich.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	20.000,00 €	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	28100100	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Sachkonto:	53180000	Zuschüsse an übrige Bereiche

Beschlusstext:

Der Hauptausschuss stimmt den außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 20.000,00 € für einen einmaligen Zuschuss an den Gewerbeverein Sangerhausen e.V. für das Sangerhäuser Kobermännchenfest im

- Produkt 28100100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege
- Sachkonto 53180000 – Zuschüsse an übrige Bereiche zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 42400100 – Sportstätten und Bäder
- Sachkonto 53150000 - Zuschüsse an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen.

Der Verein wirkt darauf hin, dass kein Eintrittsentgelt erhoben wird.

Bemerkung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung